



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-10000-034912

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz beanstandet wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten ausdrücklichen Diskriminierungsverbote zu streichen und Absatz 3 stattdessen wie folgt zu fassen: „Niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, es sollte auf eine Aufzählung etwaiger Merkmale verzichtet werden, um jedes erdenkliche Merkmal heranziehen zu können, ohne dabei belastete Begriffe wie „Rasse“ erwähnen zu müssen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 90 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 38 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt fest, dass die ausdrücklichen Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) der Diskriminierung von Minderheiten vorbeugen sollen (BVerfGE 136, 152 Rn. 67). Darüber hinaus liegt die gesonderte Regelung des besonderen Diskriminierungsschutzes behinderter Menschen in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG darin begründet, dass nur Benachteiligungen wegen einer Behinderung untersagt sein sollen. Anders als bei den in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten Merkmalen bleiben an die Behinderung anknüpfende vorteilhafte Regelungen, die dem Ausgleich der mit einer Behinderung verbundenen Erschwernisse dienen, dadurch zulässig. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG enthält hiernach einen staatlichen Auftrag zur Förderung behinderter Personen und zum Abbau von deren gesellschaftlicher Benachteiligung. Der Ausschuss gibt insofern zu bedenken, dass dieser Regelungsgehalt bei der mit der Petition vorgeschlagenen Änderung verlorenginge.

Um das Schutzniveau nicht zu mindern, sollten nach Dafürhalten des Ausschusses grundsätzlich sowohl die ausdrücklichen Diskriminierungsverbote als auch das Gebot zur Förderung behinderter Personen in dieser Funktion erhalten bleiben. Im Hinblick auf den mit der Petition begehrten Schutz macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass durch den in Artikel 3 Absatz 1 GG verankerten Allgemeinen Gleichheitssatz Differenzierungen ohne sachlichen Grund bereits untersagt sind.

Zum Hintergrund des Begriffs „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG Regelung weist der Ausschuss darauf hin, dass das Grundgesetz den Begriff „Rasse“ nicht in Anerkennung von Rasseideologien verwendet. Vielmehr soll mit dem Begriff eine Distanzierung vom nationalsozialistischen Gedankengut zum Ausdruck kommen.

Gleichwohl haben die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart haben, den Begriff „Rasse“ im Grundgesetz zu ersetzen (vgl. Koalitionsvertrag S. 121).

Mit Blick hierauf hält der Ausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Verwendung des Begriffs



„Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz beanstandet wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.